Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 42=62 (1896)

Heft: 9

Rubrik: Bibliographie

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mässigen Gebührnisse zu Truppenteilen ihrer Waffe einberufen werden sollen. Dasselbe gilt für Bezirksoffiziere, welche im Kriegsfalle für die Wahrnehmung von Truppen-Offiziersstellen bestimmt sind, und für solche inaktive Offiziere, welche die Leitung von Handwerksstuben übernehmen oder als Hilfsorgane bei diesen eingeteilt sind. Letztere werden sich in einschlägigen Truppen-Handwerksstuben die nötige Information anzueignen haben. (M. N. N.)

Bayern. (Militärbezirksgericht München. Das sog. Wickeln.) Des Vergehens der erschwerten Körperverletzung sind angeklagt: Der Gefreite Joseph Rauch und die Gemeinen Joseph Neumaier, Mich. Forstner, Joh. Settler, Andreas Dirscherl und Joh. Bauer, sämtliche bei der 3. Kompagnie des k. 15. Infanterie-Regiments zu Neuburg a. D. Im Monat November v. J. hatte sich der Gemeine Valentin Seidel, ein Mann von ruhigem und gesetztem Charakter, eine neue Uniform gekauft und wurde deshalb von dem Gemeinen Kotzbauer aufgefordert, die neue Uniform einzuweihen, nämlich Bier zu zahlen, auf welches Ansinnen Seidel jedoch nicht eingieng. - Kotzbauer erzählte dies seinen Kameraden, den sechs Angeklagten, und Dirscherl äusserte sich darauf, der Seidel ist ein frecher Kerl, der sollte einmal gewickelt werden. Diese Worte fingen Feuer and die Angeklagten verabredeten den Plan, der auch in der Nacht zum 2. Dezember zur Ausführung gebracht wurde. Mit Stöcken und Hosenriemen versehen, schlichen sie sich in das Zimmer Nr. 10 der Kaserne zu Neuburg a. D., wo Seidel in seinem Bett im tiefen Schlafe lag. Neumaier zog dem Seidel die Decke über den Kopf, Forstner hielt ihn fest nieder, und die übrigen vier schlugen auf seinen blossen Körper ein, so dass an verschiedenen Stellen blutende Striemen entstanden und Seidel bis zum 21. Dezember dienstunfähig war. - Als Thäter entpuppten sich die Angeklagten, von welchen lediglich Dirscherl und Settler geständig sind. Die andern wollten nur als Zuschauer teilgenommen haben. Die Verhandlung ergab jedoch auch ihre Schuld. Das Urteil lautete für Dirscherl auf einen Monat, für Settler und Bauer auf je 21 Tage, für Rauch, Neumaier und Forstner auf je 14 Tage Gefängnis. (M. N. N.)

Österreich. († Feldzeugmeister Karl Freiherr Tiller von Turnfort) ist am 26. Januar in Wien einer Lungenentzündung erlegen. Die "Reichswehr" hat demselben einen Nekrolog gewidmet, welchem wir folgendes entnehmen: Der Dahingegangene wurde zu Kaiser-Ebersdorf als Sohn des k. k. Oberstlieutenants Karl Tiller, Edler von Turnfort am 4. November 1816 geboren, trat 1831 als Regimentskadet in das Artillerie-Regiment Nr. 5, rückte 1833 zum Oberkanonier vor, wurde im gleichen Jahre Bombardier und 1835 k. k. Kadet. 1840 wurde er zum Lieutenant im Feldartillerie-Regimente Nr. 2, und 1848 zum Oberlieutenant befördert, machte die Feldzüge 1848 und 1849 in Italien mit, rückte 1850 zum Hauptmann 2., und 1853 zum Hauptmann 1. Klasse vor, wurde 1854 zum Artillerie-Regimente Nr. 8 transferiert und 1859 zum Major befördert. Für seine Leistungen im Feldzuge von 1859 in Italien bei Cremona mit Armeebefehl Nr. 46 vom 17. Dezember mit dem Militär-Verdienstkreuze ausgezeichnet und im Oktober desselben Jahres zum Oberstlieutenant befördert, erfolgte seine Kommandierung als Bevollmächtigter bei der Militär-Bundeskommission zu Frankfurt und 1865 seine Beförderung zum Oberst. Nach dem Feldzuge 1866 gegen Preussen am 14. Oktober desselben Jahres zum Kommandanten des Artillerie-Regimentes Nr. 8 ernannt, wurde Freiherr v. Tiller in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens als Bevollmächtigter bei der Bundes-Liquidierungskommission 1867 mit dem Orden der Eiser-

nen Krone 3. Klasse ausgezeichnet. 1867 wurde er zum Artillerie-Regimente Nr. 9 transferiert, 1870 zum Brigadier bei der 11. Infanterie-Truppendivision ernannt, am 29. Oktober desselben Jahres zum Generalmajor befördert. 1873 zum Artitlerie-Direktor in Prag und 1875 zum Direktor des Artillerie-Arsenales in Wien ernannt, wurde Freiherr v. Tiller am 1. November desselben Jahres zum Feldmarschall-Lieutenant befördert, 1876 in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung mit dem Orden der Eisernen Krone 2. Klasse ausgezeichnet, statutengemäss 1877 in den Freiherrenstand erhoben und anlässlich seines 50jährigen Dienstjubiläums in Anerkennung seiner stets ausgezeichneten und vor dem Feinde bewährten Dienstleistungen 1878 mit dem Kommandeurkreuze des Leopold-Ordens belohnt. In Anerkennung seiner erspriesslichen Dienste wurde er 1880 vom Kaiser zum Inhaber des Artillerie-Regimentes Nr. 10 und 1882 zum Geheimen Rate ernannt und bei der auf sein Ansuchen 1884 erfolgten Übernahme in den Ruhestand mit dem Feldzeugmeister-Charakter ad honores ausgezeichnet.

FZM. Freiherr v. Tiller war nach seinem Übertritte in den Ruhestand Präsident der österreichischen Waffenfabriks-Gesellschaft und in der Wiener hohen Gesellschaft sehr beliebt.

Russland. (Finnland.) In Russland soll nach dem österr.-ungarischen "Militärblatt" die lang geplante Massregel der Aufhebung der militärischen Selbstständigkeit Finnlands demnächst vollzogen werden. Der Konstitution gemäss ist Finnland ein selbständiger Staat im russischen Reiche, mit eigener Verfassung, eigenen Finanzen und eigenen Truppen, welche auch eine besondere. Wehrpflicht haben; dementsprechend bildete Finnland bisher einen eigenen Militärbezirk. Dies soll nun aufgehoben und das Grossfürstentum Finnland in militärterritorialer Beziehung dem Militärbezirk St. Petersburg einverleibt werden. In militärischer Beziehung wird dies nur vorteilhaft sein, indem die finnischen Truppen (8 Schützenbataillone und 1 Dragoner-Regiment), sowie die aus Russen formierten finnländischen Besatzungstruppen (eine Schützenbrigade samt Artillerie-Regiment), von den reichen militärischen Ressourcen des grossen Militärbezirkes St. Petersburg profitieren können. Anders stellt sich freilich die Sache dar, wenn man fragt, ob eine solche Vereinigung dem Geiste der Verfassung Finnlands entspricht. Diese Seite der Frage zu untersuchen, ist nicht unsere Sache.

Bibliographie.

Eingegangene Werke:

- Die französische Armee im Felde. (Organisation, Felddienst und Kampfesformen.) Mit Skizzen im Text. Berlin 1896, Verlag von A. Bath. Preis Fr. 1. 70.
- Mitteilungen des k. u. k. Kriegs-Archivs. Herausgegeben von der Direktion des k. u. k. Kriegs-Archivs. Neue Folge. IX. Band. Mit fünf Tafeln und einem Kärtchen. gr. 8° geh. 419 S. Wien 1895, Verlag von L. W. Seidel & Sohn. Preis Fr. 9. 35.

